

# Gebührentarif für die amtliche Vermessung

vom 26. Mai 1998 (Stand 1. Juli 1998)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,*

gestützt auf Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. April 1997 über die amtliche Vermessung<sup>1)</sup>,

*verordnet:*

## I. Bezug der Daten in numerischer Form

(1.)

### **Art. 1** Investitionsgebühr

<sup>1</sup> Die Gebühr an die Investitionskosten beträgt für den

- a) Grunddatensatz: (alle Ebenen der amtlichen Vermessung)
  - 1. Baugebiet: Fr. 85.– /ha bezogene Gebietsfläche
  - 2. voralpine Hügelzone (ohne Baugebiet): Fr. 30.– /ha bezogene Gebietsfläche
  - 3. Berggebiet 1 + 2 (ohne Baugebiet): Fr. 10.– /ha bezogene Gebietsfläche
  - 4. Alpgebiet: Fr. –.50/ha bezogene Gebietsfläche
- b) darstellungsorientierten Grunddatensatz: (Ebenen zusammengefasst)  
z.B. Werkplan-Basisdatensatz: 50 % der Investitionskostengebühr für den Grunddatensatz
- c) generalisierten Plandatensatz: z.B. Übersichtsplandatensatz: 20 % der Investitionskostengebühr für den Grunddatensatz

<sup>2</sup> Werden anstelle des ganzen Grunddatensatzes nur Teile bezogen, wird die Gebühr an die Investitionskostenrechnung herabgesetzt. Sie beträgt für

- a) Fixpunkte 20 Prozent

---

<sup>1)</sup>bGS [213.321](#)

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| b) | Liegenschaften einschliesslich<br>Nomenklatur  | 30 Prozent |
| c) | Gebäude  | 20 Prozent |
| d) | Bodenbedeckung (ohne Gebäude) einschliesslich Einzelobjekte/<br>Linienelemente und Rohrleitungen | 20 Prozent |
| e) | Höhen  | 10 Prozent |

<sup>3</sup> Beim Bezug einzelner Informationsebenen oder von Teilen davon wird ein Investitionskostenanteil von mindestens 20 Prozent verrechnet.

#### **Art. 2** Betriebskostengebühr

<sup>1</sup> Die Gebühr an die Betriebskosten beträgt für den ganzen Datensatz oder für Teile davon pro Jahr:

- a) Grunddatensatz und darstellungsorientierter Grunddatensatz:
  - 1. Baugebiet: Fr. 5.– /ha bezogene Gebietsfläche
  - 2. voralpine Hügelzone (ohne Baugebiet): Fr. –.50/ha bezogene Gebietsfläche
  - 3. Berggebiet 1 + 2 (ohne Baugebiet): Fr. –.50/ha bezogene Gebietsfläche
  - 4. Alpgebiet: Fr. –.10/ha bezogene Gebietsfläche
- b) generalisierter Plandatensatz (z.B. Übersichtsplan): 50% der Betriebskostengebühr für den Grunddatensatz

<sup>2</sup> Bei gelegentlicher Benützung wird die Gebühr für ein Jahr bezahlt.

#### **Art. 3** Einzelpunkte

<sup>1</sup> Für den Bezug von Daten einzelner Punkte (Fixpunkte, Grenzpunkte) ist folgende Gebühr zu entrichten:

- a) pro Punkt (Koordinatenpaar mit oder ohne Höhe) bis zu 100 Punkten: Fr. 2.–

#### **Art. 4** Mindestgebühr

<sup>1</sup> Für den Bezug numerischer Datensätze beträgt die Mindestgebühr an die Investitions- und an die Betriebskosten zusammen Fr. 50.–.

---

<sup>2</sup> Für den Bezug einzelner Punkte wird eine Gebühr unter Fr. 10.– nicht in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind die Bearbeitungskosten.

## **II. Bezug der Daten in grafischen Formen oder im Rasterformat**

(2.)

### **Art. 5** Grafische Formen oder Rasterformat

<sup>1</sup> Für den Bezug von Auszügen in grafischer Form oder im Rasterformat sind als Investitions- und Betriebskostengebühr Fr. 1.50/dm<sup>2</sup> nutzbare Planfläche zu entrichten.

<sup>2</sup> Für Planauszüge ist eine minimale Gebühr von Fr. 20.– zu entrichten.

## **III. Schlussbestimmungen**

(3.)

### **Art. 6** Härtefälle

<sup>1</sup> Das Departement Bau und Umwelt kann die Gebühren in Härtefällen angemessen reduzieren.

### **Art. 7** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Gebührentarif tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.